

Deutsche Waffen in Gaza

Q&A zu unseren Klagen gegen Rüstungsexporte nach Israel

1. Warum klagen wir?

Seit 2024 unterstützen wir verschiedene Klagen, um zu verhindern, dass deutsche Waffen zu Völkerrechtsverbrechen in Gaza beitragen – insbesondere zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid¹. Angesichts des erheblichen Risikos, dass deutsche Rüstungsgüter einen Beitrag zu Völkerrechtsverletzungen leisten, sehen unsere palästinensischen Partnerorganisationen – das Palestinian Centre for Human Rights, Al-Haq und Al Mezan Center for Human Rights – eine Verletzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die deutsche Bundesregierung. Deutschland kommt seiner Pflicht nicht nach, das Risiko solcher Beiträge durch Rüstungsexporte bei Exportentscheidungen wirksam zu prüfen und zu verhindern. Politische Interessen dürfen nicht länger über Menschenrechten und dem Völkerrecht stehen.

Hinweis: Eine bildliche Übersicht der von uns unterstützten Verfahren findet sich am Ende des Dokuments. Die Eilanträge sind dort chronologisch nummeriert.

2. In welchem Umfang liefert Deutschland Rüstungsgüter an Israel?

Informationen zu deutschen Rüstungsexporten werden der Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag häufig nur mit erheblicher Verzögerung bekannt. Die Bundesregierung beruft sich dabei regelmäßig auf das Staatswohl und außenpolitische Beziehungen, um Informationen zurückzuhalten oder nur eingeschränkt offenzulegen. In den vergangenen zwei Jahren betraf dies insbesondere Rüstungsexporte an Israel, die nachweislich im Gazastreifen eingesetzt werden konnten. Zwischen dem

¹ Lesen Sie dazu ECCHR, Der andauernde Genozid in Gaza. Fragen und Antworten zum rechtlichen Hintergrund und aktuellen Entwicklungen, verfügbar unter https://www.ecchr.eu/fileadmin/Q_As/ECCHR_Q_A_Genozid_in_Gaza_20241210.pdf.

7. Oktober 2023 und dem 5. Juni 2025 genehmigte Deutschland Rüstungsexporte nach Israel im Gesamtwert von über 492 Millionen Euro.² Damit ist Deutschland nach den USA der zweitgrößte Waffenlieferant Israels.

Hierunter waren Genehmigungen für Kriegswaffen, so z.B. im Jahr 2023 Genehmigungen für 3.000 Panzerfäuste und 500.000 Schuss Munition für Maschinengewehre.³

Allein im Jahr 2024 entfielen zudem 29,3 Prozent der Genehmigungen – rund 48 Millionen Euro – auf „Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und Panzerhaubitzen“ (Ausfuhrlistenposition A0006).⁴

Am 8. August 2025 kündigte Bundeskanzler Friedrich Merz an, vorerst keine neuen Genehmigungen für in Gaza einsetzbare Waffen zu erteilen. Bereits bestehende Genehmigungen sind davon allerdings nicht betroffen: Solche Güter können weiter ausgeliefert werden. Trotz dieser Ankündigung wurden anschließend weitere Exporte im Wert von 2,4 Millionen Euro bewilligt,⁵ darunter auch solche der Kategorie, die Bomben, Torpedos, Raketen und Flugkörper umfasst.

3. Welche Regeln gelten für Rüstungsexporte aus Deutschland?

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Rüstungsgütern: „Kriegswaffen“ und „sonstigen Rüstungsgütern“. Diese Trennung wird kritisiert, da etwa Teile von Kriegswaffen weniger strengen

² Deutscher Bundestag, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 10. Juni 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 13.06.2025, BT-Drs. 21/469, S. 66, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/004/2100469.pdf>; Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lea Reisner, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke– Drucksache 21/1633 –, 2.10.2025, BT-Drs 21/1958, S.3, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101958.pdf>.

³ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW – Drucksache 20/10951 –, 13.05.2024, BT-Drs. 20/11368, S. 33, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011368.pdf>; Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 8. Januar 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 12.01.2024, BT-Drs. 20/10022, S. 2, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010022.pdf>.

⁴ Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024 (Rüstungsexportbericht 2024), BT-Drs. 21/1450, 02.09.2025, S. 81, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101450.pdf>.

⁵ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lea Reisner, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke– Drucksache 21/1633 –, 2.10.2025, BT-Drs. 21/1958, S. 3, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101958.pdf>.

Regelungen unterfallen als vollständige Systeme – obwohl sie gleichermaßen zur Kriegsführung beitragen können und mitunter genauso gefährlich sind.

Kriegswaffen (z.B. Panzerabwehrwaffen):

Kriegswaffen dürfen nach Artikel 26 Abs. 2 Grundgesetz nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, transportiert oder ausgeführt werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE, vormals BMWK). Über Ausfuhrvorhaben von besonderer Bedeutung entscheidet der Bundessicherheitsrat.

Für den Export von Kriegswaffen sind zwei Genehmigungen erforderlich:

1. nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und
2. nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Bundesrepublik dadurch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen würde (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffKontrG). Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere:

- der Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty, ATT)
- die Völkermordkonvention
- die Genfer Konventionen

Deutschland ist als Vertragsstaat des ATT verpflichtet, Waffenlieferungen zu verbieten, wenn es Kenntnis davon hat, dass diese Lieferungen zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verstößen gegen die Genfer Konventionen, z.B. Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilisten oder anderen Kriegsverbrechen verwendet werden könnten (Art. 6 Abs. 3 ATT). Darüber hinaus darf die deutsche Bundesregierung keine Genehmigung für Waffenexporte erteilen, wenn ein „überwiegendes Risiko“ besteht, dass diese Waffen dazu beitragen, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht „zu begehen oder zu erleichtern“ (vgl. Art. 7 Absatz 1 S. 3 ATT). Diese rechtlichen Verpflichtungen unterliegen nicht dem Ermessen und können nicht durch politische Erwägungen außer Kraft gesetzt werden.

Dementsprechend muss Deutschland ein sofortiges und umfassendes Ausfuhrverbot für alle Rüstungsgüter gegenüber Israel verhängen, die zur Begehung oder Erleichterung solcher Verbrechen eingesetzt werden könnten – auch im Rahmen bestehender Verträge bzw. bereits erteilter Genehmigungen.

Auch der Gemeinsame Standpunkt der EU (2008/944/GASP) schreibt vor, dass unter anderem die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Empfangsland eines Ausfuhrguts ein zentrales Entscheidungskriterium ist (Kriterium 2). Eine Genehmigung muss demnach verweigert werden, wenn ein eindeutiges Risiko der Verwendung der Güter zur Begehung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht besteht. Die Bundesregierung hat diesen Rechtsrahmen durch die „Politischen Grundsätze für den Export von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern“ konkretisiert.

Sonstige Rüstungsgüter (z.B. Panzerteile)

Für den Export „sonstiger Rüstungsgüter“ ist lediglich eine Genehmigung nach dem AWG erforderlich, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wird.

Auch hier gelten die Vorgaben des ATT und des Gemeinsamen Standpunkts der EU. Es dürfen also auch keine Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter erteilt werden, wenn ihre Verwendung für Völkerrechtsverbrechen im Empfängerland überwiegend wahrscheinlich ist.

Hinweis: Staatsräson

Die Berufung auf die sogenannte deutsche Staatsräson – als Ausdruck politischer Verantwortung gegenüber Israel – begründet keine rechtliche Ausnahme. Sie darf nicht dazu führen, dass die verbindlichen Maßstäbe des nationalen und internationalen Rüstungsexportrechts relativiert oder umgangen werden.

Wo politische Verbundenheit rechtliche Verpflichtungen überlagert, entstehen Doppelstandards – und sie untergraben das Vertrauen in das Völkerrecht gerade in einer Zeit, in der seine Institutionen gezielt angegriffen werden. Eine Politik, die sich auf das Völkerrecht beruft, muss dessen Prinzipien auch dann wahren, wenn dies politisch unbequem ist.

Das ECCHR führte sowohl Verfahren gegen den Export von Kriegswaffen (**siehe unter 4.**) als auch gegen den Export von sonstigen Rüstungsgütern (**siehe unter 5.**).

4. Worum geht es bei der Klage gegen Kriegswaffen?

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin vom 11. April 2024 richtet sich gegen Ausfuhrgenehmigungen für 3.000 Panzerabwehrwaffen des deutschen Herstellers Nobel Defence nach Israel. Sie richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE, vormals BMWK).

a. Wer klagt und wer unterstützt die Klage?

Ursprünglich haben fünf in Gaza lebende palästinensische Kläger die Klage eingereicht. Einer der Kläger wurde im Juli 2025 bei einem israelischen Drohnenangriff auf einen Imbissstand vor dem Al-Awda Krankenhaus getötet. Insgesamt wurden acht Menschen bei dem Angriff getötet.⁶

Die vier überlebenden Kläger haben inzwischen alle mehrere Angehörige sowie ihre Wohnungen verloren und wurden mehrfach innerhalb Gazas vertrieben. Drei von ihnen verloren aufgrund des Krieges zudem ihre Arbeit, und alle leiden unter der katastrophalen humanitären Lage, in der Lebensmittel und Wasser auch jetzt noch, nachdem eine Waffenruhe formal in Kraft getreten ist, schwer verfügbar sind.

Die Kläger leben in Gaza weiterhin in ständiger Angst, getötet oder verletzt zu werden und haben deshalb in Deutschland Klage eingereicht.

Unterstützt werden sie neben dem ECCHR von den palästinensischen Menschenrechts-organisationen Palestinian Centre for Human Rights (PCHR), Al Mezan Centre for Human Rights und Al-Haq.

⁶ Vgl. Palestinian Center for Human Rights, Israel Escalates Mass Killings and Family Extermination in Ongoing Genocide in Gaza, 4.07.2025, verfügbar unter <https://pchrgaza.org/israel-escalates-mass-killings-and-family-extermination-in-ongoing-genocide-in-gaza/>.

b. Was war das Ziel der Klage?

Ziel war die Feststellung der Rechtswidrigkeit der deutschen Kriegswaffenexporte nach Israel (sog. Fortsetzungsfeststellungsklage, kurz: FFK, siehe Grafik unten). Ursprünglich sollte per Eilverfahren (s.u., 1. Eilantrag) verhindert werden, dass die Waffen ausgeliefert werden – doch die Exporte waren bereits erfolgt.⁷

Am 12. November 2025 fand vor dem Verwaltungsgericht Berlin eine mündliche Verhandlung statt – es war das erste Mal, dass in Deutschland zu Rüstungsexporten nach Israel verhandelt wurde. Das Verwaltungsgericht wies die Klage im Anschluss aus prozessualen Gründen ab: Es fehle das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse, konkret die Wiederholungsgefahr. Nach dem Gericht sei es nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die Bundesregierung in absehbarer Zeit ähnliche Genehmigungen erlassen würde. Begründet wurde dies mit der geänderten Genehmigungspraxis der Bundesregierung und dem am 10. Oktober 2025 in Kraft getretenen Waffenstillstand.

Das Gericht ließ hierbei außer Acht, dass die Waffenruhe äußerst brüchig ist: Innerhalb von fünf Wochen verletzte Israel die Waffenruhe laut Berichten [282 Mal](#), so auch nur [wenige Stunden nach dem Urteil](#). Die vereinbarte humanitäre Hilfe lässt auf sich warten. Zudem zerstörten israelische Streitkräfte [mehr als 1.500 Gebäude](#) seit Beginn der Waffenruhe. Außer Acht bleibt außerdem, dass die aktuelle Militäroperation bereits das [fünfzehnte Mal](#) ist, dass Israel einen Krieg auf Gaza führte. Die aktuelle Rhetorik politischer und militärischer Funktionäre lässt nicht vermuten, dass es der letzte Krieg auf Gaza bleibt.

Beachtlich ist zudem, dass die Bundesregierung bereits kurz nach Abschluss des Waffenruhe-Abkommens davon sprach, ihren Genehmigungsstopp zu überdenken. Eine Verurteilung israelischer Völkerrechtsverbrechen lässt hingegen auf sich warten.

Nach unserer Ansicht lässt ist es deshalb schwer nachvollziehbar, dass keine Wiederholungsgefahr – und somit kein Interesse an einer rechtlichen Klärung der Rechtswidrigkeit der Waffengenehmigungen – bestehen soll.

⁷ Siehe Eilantrag 1 und Eilantrag 2 in Grafik, letzte Seite dieses Q&A.

c. Wie war die Klage begründet?

Nach Auffassung des ECCHR hat Deutschland mit den Genehmigungen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, den Arms Trade Treaty, die Genfer Konventionen und die Völkermordkonvention verstoßen – Abkommen, die Deutschland ratifiziert hat und die somit bindend sind.

Angesichts [zahlreicher](#) dokumentierter [Kriegsverbrechen](#) war es bereits zu Beginn der israelischen Militäroperationen überwiegend wahrscheinlich, dass Israel die gelieferten Waffen [völkerrechtswidrig](#) einsetzen würde. Die Bundesregierung wusste dies – und genehmigte die Exporte dennoch.

d. Wie geht es weiter?

Das Verwaltungsgericht Berlin lies die Berufung im Rahmen seines Urteils nicht zu. Offen ist insofern nur die sog. Nichtzulassungsbeschwerde zum Oberverwaltungsgericht.

In unserem Verfahren zu Panzergetrieben klagen wir weiter: als nächstes wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden (s.u.).

5. Worum geht es im Verfahren gegen Panzertriebeteile?

Das Verfahren richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das über die Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte “sonstige Rüstungsgüter” entscheidet. Gegenstand sind Panzergetriebe der Nürnberger Firma Renk, die nach Israel ausgeliefert und in israelischen Kampfpanzern der Typen Merkava und Namer verbaut und eingesetzt werden. Das Verfahren wurde am 24. Oktober 2024 vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingeleitet.

a. Wer klagt?

Das Verfahren wird durch Abdalrahman J. aus Gaza geführt. Vor dem Krieg betrieb er ein Lebensmittelgeschäft, war verheiratet und Vater einer anderthalbjährigen Tochter. Ein israelischer Luftangriff tötete seine Ehefrau und sein Kind, bei einem weiteren Luftschlag wurde der Beschwerdeführer verletzt und verlor weitere nahe Verwandte. Die Wohnung des Beschwerdeführers ist wie die gesamte umliegende Nachbarschaft zerstört.

Der Beschwerdeführer lebt in Gaza seit zwei Jahren in der ständigen Angst, als nächster getötet oder verletzt zu werden. Dies unter anderem durch den Einsatz von israelischen Panzern, in welchen die deutschen Getriebe verbaut sind. Solche Panzer kamen in seiner Umgebung wiederholt zum Einsatz. Auch seit dem Waffenstillstand bleibt diese Gefahr bestehen.

Aus Gaza unterstützen die Menschenrechtsorganisationen Palestinian Center for Human Rights (PCHR) und das Al Mezan Centre for Human Rights das Verfahren. Zusätzlich wird das Verfahren durch die palästinensische Menschenrechtsorganisation Al-Haq aus dem Westjordanland unterstützt, die bereits in mehreren anderen Ländern ähnliche Klagen mitinitiiert hat.

b. Was ist Ziel des Verfahrens?

Das Verfahren soll die (völker-)rechtswidrige Ausfuhr von Panzergetrieben nach Israel verhindern. Hierbei soll endgültig die gerichtliche Aufhebung der Ausfuhrgenehmigungen erreicht werden. Ziel des Eilverfahrens ist es zu verhindern, dass die Panzergetriebe zwischenzeitlich ausgeliefert werden.

Eine am 19. Oktober 2025 eingereichte Verfassungsbeschwerde soll zudem klären, dass dem Beschwerdeführer das Recht zusteht, gegen die Rüstungsexportgenehmigungen gerichtlich vorzugehen und festzustellen, dass die abweisenden Beschlüsse den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzen.

c. Wie ist das Verfahren begründet?

Das ECCHR sieht die Annahme begründet, dass Deutschland mit diesen Genehmigungen gegen das Außenwirtschaftsgesetz bzw. die Außenwirtschaftsverordnung, den Internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT), die Genfer Konventionen und gegen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verstößt. Abkommen, die Deutschland ratifiziert hat und somit bindend sind.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) stellte bereits in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 fest, dass es plausibel ist, dass Israel die Rechte der Palästinenser in Gaza aus der Völkermordkonvention verletzt. [Organe der Vereinten Nationen](#) und zahlreiche [Menschenrechtsorganisationen](#) kamen zu dem Schluss, dass Israel eine Vielzahl an Kriegsverbrechen sowie

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begeht. So auch das [ECCHR](#).

Das bisherige Muster an Verletzungen des humanitären Völkerrechts zeigt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass Israel Panzer mit diesen Getrieben auf völkerrechtswidrige und die Kläger gefährdende Weise einsetzen wird. Indem die deutsche Bundesregierung derartige Exporte trotz eindeutiger Beweise für systematische Völkerrechtsverletzungen Israels genehmigt, trägt sie zur Gefährdung der Menschen in Gaza und auch des Beschwerdeführers bei.

d. Was ist bisher im Gerichtsverfahren passiert?

Durch [Medienberichte](#) wurde bekannt, dass die Bundesregierung im Oktober 2024 zwei weitere Genehmigungen für Panzergetriebe zum Export nach Israel erteilt haben soll. Hiergegen legte der Beschwerdeführer Widerspruch ein (s.u., 5. Eilantrag). Über den Widerspruch hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis heute nicht entschieden.

Um die zwischenzeitliche Auslieferung der Panzergetriebe zu verhindern, beantragte der Antragsteller Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt und legte Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein. Beide Gerichte wiesen die Anträge mit der Begründung ab, dass es dem Antragsteller nicht zustehe, gegen die Genehmigungen vorzugehen.

Hiergegen haben wir am 19. Oktober 2025 Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt.

e. Wie geht es weiter?

Die Verfassungsbeschwerde wird nun durch das Bundesverfassungsgericht geprüft. Diese macht geltend, dass

- die Ablehnung des Eilrechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verletzen;
- der Beschwerdeführer antragsbefugt ist, er also das Recht hat, gegen die Rüstungsgenehmigungen vorzugehen.

Wann eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht ergehen wird, ist noch nicht absehbar. Wenn das Gericht die

Verfassungsbeschwerde für begründet hält, haben die Verwaltungsgerichte erneut zu entscheiden.

Sollte das BAFA in der Zwischenzeit über den Widerspruch entscheiden, so kann der Betroffene zudem innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht einreichen.

6. Gibt es auch Klagen gegen Waffenexporte an die Hamas?

Nein. Nach Einschätzung von Expert:innen stammen die Waffen der Hamas und anderer militärischer Gruppen in Gaza überwiegend aus eigener Herstellung und aus Schmuggel, insbesondere aus dem Iran. Zudem kommen Waffen zum Einsatz, welche Israel zuvor in Gaza eingesetzt hatte – z.B. dort gefundene, nicht explodierte Munition.⁸ Es gibt keine Hinweise auf deutsche Rüstungsexportgenehmigungen an die Hamas oder andere Gruppen in Gaza – entsprechend kann in Deutschland dagegen nicht geklagt werden.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) kann jedoch Personen strafrechtlich verfolgen, die als Waffenlieferanten nichtstaatliche Gruppen wie die Hamas unterstützen, wenn sie damit Beihilfe zu Völkerstraftaten leisten.

7. Warum klagt das ECCHR auch nach Inkrafttreten des offiziellen Waffenstillstands von Oktober 2025 weiter gegen Waffenexporte?

Der am 10. Oktober 2025 verkündete Waffenstillstand zwischen Israel und der Hamas bedeutet eine dringend benötigte Atempause für die Zivilbevölkerung in Gaza. Er stellt jedoch keinen stabilen oder belastbaren Frieden dar. Die israelische Regierung verfolgt weiterhin das Ziel, große Teile des Gazastreifens zu kontrollieren und zu besetzen, und trotz des formellen Waffenstillstands kommt es fortlaufend zu militärischen Angriffen der israelischen Armee.

⁸ Vgl. z.B. Associated Press, Hamas fights with a patchwork of weapons built by Iran, China, Russia and North Korea, 15.01.2024, verfügbar unter <https://apnews.com/article/israel-hamas-war-guns-weapons-missiles-smuggling-adae9dae4c48059d2a3c8e5d565daa30>; New York Times, Where Is Hamas Getting Its Weapons? Increasingly, From Israel, 28.01.2024, verfügbar unter <https://www.nytimes.com/2024/01/28/world/middleeast/israel-hamas-weapons-rockets.html>.

Ein Waffenstillstand bedeutet nicht, dass die Völkerrechtsverletzungen der letzten zwei Jahre nun vergessen sind. Es besteht mehr denn je ein Bedarf rechtlicher Aufarbeitung.

8. Gibt es ähnliche Klagen in anderen Ländern?

Ja. In mehreren Staaten laufen Verfahren, die darauf abzielen, Waffenlieferungen an Israel zu stoppen oder rechtlich überprüfen zu lassen.

So untersagte etwa ein Gericht in den Niederlanden Anfang 2024 den Export von Bauteilen für F-35-Kampffjets, weil ein klares Risiko bestand, dass sie bei Völkerrechtsverstößen in Gaza eingesetzt würden. Das niederländische Verfassungsgericht hob dieses Verbot später auf, verpflichtete die Regierung jedoch zu einer Neubewertung des Risikos, ob die Bauteile für Völkerrechtsverstöße genutzt werden. Im November 2025 erkannte das Berufungsgericht in Den Haag an, dass [Israel in Gaza einen Völkermord begeht](#) – und wies die Klage dennoch mit Verweis auf die Gewaltenteilung und teils defensiven Zwecke der Waffen ab.

Menschenrechtsorganisationen in Großbritannien klagten auf Aussetzung aller britischer Waffenexporte nach Israel. Die Regierung setzte daraufhin rund 30 Exportlizenzen aus – mit Ausnahme des F-35-Programms, eines multilateralen Konstruktionsprojekts für Kampffjets. Das Gericht wies Teile der Klage mit Verweis auf nationale Sicherheitsinteressen ab. Der britische High Court versagte es den klagenden Menschenrechtsorganisationen, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

9. In welchem Zusammenhang steht die Klage mit den Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag?

Es bestehen zwei relevante Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH):

Südafrika hat Israel vor dem IGH wegen drohender Verstöße gegen die Völkermordkonvention verklagt. Die Feststellungen des IGH können belegen, dass beim Einsatz (deutscher) Waffen ein hohes Risiko völkerrechtswidriger Handlungen besteht.

Nicaragua wirft Deutschland Beihilfe zu Völkermord durch Waffenexporte vor. Der IGH lehnte zunächst einstweilige Maßnahmen ab – unter anderem mit Hinweis auf das zu diesem Zeitpunkt geringe Exportvolumen. Das Verfahren läuft jedoch weiter.

10. Welche Erfahrungen hat das ECCHR mit völkerrechtlichen Klagen vor deutschen Verwaltungsgerichten?

Das ECCHR verfügt über langjährige Erfahrung mit strategischen Klagen zu staatlicher Verantwortung und Rüstungsexporten.

Bereits 2014 klagten wir gegen die Nutzung des US-Luftwaffenstützpunkts Ramstein für amerikanische Drohnenangriffe im Jemen. Unterstützt wurde eine jemenitische Familie, deren Angehörige bei einem Drohnenangriff getötet worden waren.

Das Bundesverfassungsgericht entschied 2025, dass Deutschland trotz der zentralen Rolle Ramsteins im US-Drohnenkrieg nicht gegen dessen Nutzung vorgehen muss. Dennoch war das Urteil ein wichtiger Meilenstein: es erkannte an, dass ausländische Betroffene das Recht haben, sich in Deutschland gegen Völkerrechtsverletzungen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Mehr zu unserer Arbeit [HIER](#).

11. Hat das ECCHR zuvor schon gegen Rüstungsexporte gearbeitet?

Ja. Das ECCHR setzt sich seit vielen Jahren gegen rechtswidrige Rüstungsexporte ein.

Ein Schwerpunkt lag auf Waffenlieferungen an Saudi-Arabien, die im Jemenkrieg eingesetzt wurden. Angesichts der humanitären Katastrophe im Jemen hat das ECCHR mehrere Strafanzeigen gegen Verantwortliche eingereicht, unter anderem beim Internationalen Strafgerichtshof, in Italien und in Frankreich. Mehr zu unserer Arbeit [HIER](#).

12. Was sollte die Politik tun, um rechtswidrige Waffenexporte künftig zu verhindern?

Deutschland muss seine rechtlichen Verpflichtungen konsequent umsetzen und das Rüstungsexportkontrollsystem reformieren:

1. **Rechtliche Vorgaben konsequent anwenden:** Keine Genehmigungen für Exporte, die Völkerrecht verletzen oder Konflikte verschärfen.
2. **Internationale Bewertungen einbeziehen:** Einschätzungen von UN und Menschenrechtsorganisationen müssen verbindlich berücksichtigt werden.
3. **Verbandsklagerecht schaffen:** Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen die Möglichkeit erhalten, rechtswidrige Exporte gerichtlich anzufechten – wie es etwa in den Niederlanden bereits gesetzlich geregelt ist.
4. **Kontrollsystem reformieren:** Das geplante Rüstungsexportkontrollgesetz muss zügig umgesetzt werden. Dabei sind sonstige Rüstungsgüter denselben Anforderungen zu unterstellen wie Kriegswaffen.
5. **Transparenz stärken:** Exportentscheidungen frühzeitig offenlegen, um parlamentarische und gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Stand: November 2025

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

www.ecchr.eu

ECCHR PROZESSFÜHRUNG

Deutsche Waffen- und Rüstungsexporte nach Israel

Stand: 11/2025

2024

Januar
Februar
März

April

Mai

Juni

Juli

August
September

Oktober

November

Dezember

Januar
Februar
März

April
Mai
Juni

Juli
August
September

Oktober

November

2025

VG BERLIN

1. Eilantrag

Aufhebung einer Ausfuhrgenehmigung für Panzerabwehrwaffen wg. Verstoß gegen KrWaffKG (§§ 80 V, 80 a VwGO)

Eingestellt
[Antragsrücknahme, da Waffen bereits ausgeliefert]

2. Eilantrag

Unterlassung künftiger Kriegswaffenlieferungen wg. Verstoß gegen KrWaffKG (§123 I VwGO)

Abgelehnt
[Es liegen keine KrWaffKG-Genehmigungen vor]

3. Eilantrag

Information über Kriegswaffengenehmigungen (123 I VwGO)

Abgelehnt
[Antrag sei unzulässig, da Antragsteller kein Recht auf angeforderte Informationen hätten]

OVG BERLIN-BRANDENBURG

Beschwerdeverfahren

Abgelehnt
[Entscheidung des VG Berlin sei nicht zu beanstanden, da Antragsteller kein Recht auf angeforderte Informationen hätten]

FFK

Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausfuhrgenehmigung (§ 113 I 4 VwGO analog)

VG FRANKFURT

4. Eilantrag

Aufhebung Genehmigungen sonstiger Rüstungsgüter wg. Verstoß gegen AWG/AWV (§§ 80V, 80 a VwGO)

Abgelehnt
[Die Genehmigung sonstiger Rüstungsgüter verletzen keine einklagbaren Rechte der Antragsteller.]

5. Eilantrag

Aussetzung von Genehmigungen zur Auslieferung von Panzerersatzteilen wg. Verstoß gegen AWG/AWV (§§ 80V, 80 a VwGO)

Abgelehnt
[Antrag sei unzulässig, da der Antragsteller nicht gegen Genehmigungen vorgehen könne.]

HESS. VGH

Beschwerdeverfahren

Abgelehnt
[Antragsteller habe keine Antragsbefugnis, da Genehmigung keine Drittwirkung hätte, und auch sonst kein Recht zu klagen]

BVerfG

Verfassungsbeschwerde

Verletzung des Eilrechtsschutzes durch Fachgerichte verletzt Art. 19 IV GG iVm. Art. 2 II 1 GG

Abgelehnt
[Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle: Es sei nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die BRG in absehbarer Zeit ähnliche Genehmigungen erlassen würde.]